

# **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“**

*in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung*

Auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 2; 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), i.V.m. § 10 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ folgende Satzung:

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung.

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Verbrauchs- und Grundgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

## **§ 2 Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinn des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Die Kosten der Grundstücksanschlüsse werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

## **§ 3 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchs- und Grundgebühren.

## **§ 4 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben bzw. wenn feststeht, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 2,91 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

## § 5 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss bzw. dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers für jeden Anschluss einzeln berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Qn m <sup>3</sup> /Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m <sup>3</sup> /Stunde	Grundgebühr (zuzüglich USt.)
Qn 1,5 bis 2,5	bzw. bis Q3 4	90,00 €/ Jahr
bis Qn 6	bzw. bis Q3 10	216,00 €/ Jahr
bis Qn 10	bzw. bis Q3 16	360,00 €/ Jahr
bis Qn 15	bzw. bis Q3 25	540,00 €/ Jahr
bis Qn 25	bzw. bis Q3 40	900,00 €/ Jahr
bis Qn 40	bzw. bis Q3 63	1.440,00 €/ Jahr
bis Qn 60	bzw. bis Q3 100	2.160,00 €/ Jahr
bis Qn 150	bzw. bis Q3 250	5.400,00 €/ Jahr

- (3) Bei Verwendung von Verbundzählern wird die Grundgebühr für jeden Einzelzähler berechnet.

## § 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- (3) Die Grundgebührenschild endet mit der endgültigen Abtrennung der Grundstücksanschlussleitung von der Versorgungsleitung.

## **§ 7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Eigentümer oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Inhaber sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner nach Abs. 1 und Abs. 2 sind nebeneinander Gesamtschuldner.
- (4) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (5) Gebührenschuldner kann auch ein Mieter oder Pächter auf dem Grundstück sein, wenn dies zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Mieter oder Pächter und dem Zweckverband schriftlich vereinbart ist. Gebührenschuldner nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 sind nebeneinander Gesamtschuldner.

## **§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Verbrauchs- und Grundgebühren werden jährlich abgerechnet.
- (2) Die Verbrauchs- und Grundgebühren werden für die Bevölkerung zweimonatlich als Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels des Vorjahresgesamtverbrauchs und der Jahresgrundgebühr berechnet. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs und unter Ermittlung der Jahresgrundgebührenhöhe fest. Vorauszahlungen sind jeweils am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10 und 15.12. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Nach der letzten Vorausabrechnung im laufenden Jahr werden die tatsächlich verbrauchte Jahresmenge und die entstandene Grundgebührenhöhe ermittelt und mit den Vorauszahlungen verrechnet. Die Verrechnung erfolgt in einem gesonderten Gebührenbescheid nach der letzten Vorausberechnung. Verbrauchs- und Grundgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei gewerblichen und industriellen Abnehmern erfolgt eine monatliche Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch und der entstandenen Grundgebührenschild. Verbrauchs- und Grundgebühren werden auch hier zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen. Sie sind auch verpflichtet, den Wechsel oder das Hinzukommen eines Gebührenschuldners unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

## § 10 In-Kraft-Treten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 08.12.2015

- Siegel -

.....  
Liane Bach  
Verbandsvorsitzende